

Beitrags- und Gebührenordnung des SC Münster 08 e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Diese Ordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom erweiterten Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Nach § 8 der Satzung entscheidet der erweiterte Vorstand über die Höhe des Beitrags, Gebühren und Umlagen.
- (2) Beitragsänderungen werden frühestens zum nächsten Beitragseinzug erhoben. Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Jährlicher Beitrag zzgl. einmaliger Aufnahmegebühr¹

Abteilung	Sportgruppen	Erwachsene	Ermäßigte					Passiv	Familienkarte
			Jugendliche bis 18 Jahre / Schüler*innen ² / Studierende ² / Auszubildende ²	Leistungsberechtigte bis 18 Jahre nach § 28 SGB II	Rentner*innen	Arbeitslose	Menschen mit Behinderung (GdB 50)		
Badminton		160 €	140 €	90 €	99 €	90 €	99 €	84 €	360 €
Frisbee	Ultimate Frisbee	138 €	117 €						
	Disc Golf	138 €	117 €						
	Double Disc Court	120 €	99 €						
Fußball		240 €	222 €						
	Zusatzbeitrag Leistungsbereich U12-U19	-	100 €						
	Walking Football	120 €	120 €						
Gymnastik		114 €	99 €						
Handball		240 €	213 €						
Leichtathletik		144 €	123 €						
Volleyball	Halle	150 €	123 €						
	Beach	102 €	102 €						

¹ Ermäßigt: 10 €; Übrige Mitglieder: 20 €

² bis zum vollendeten 26. Lebensjahr

- (1) Ermäßigte Beitragsarten gemäß der obigen Auflistung müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen jährlich bis zum 31. Mai bzw. zum 30. November für das Folgehalbjahr gegenüber der Geschäftsstelle nachgewiesen werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in Zweifelsfällen über die Einstufung im Rahmen der vom erweiterten Vorstand vorgegebenen Beiträge. Aufgrund nicht erfolgter Vorlage entstehende Mehrbeiträge werden nicht erstattet.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme einer ermäßigten Beitragsart.
- (3) Die Beitragsermäßigung für Menschen mit Behinderung gilt für den Nachweis eines aktuellen Grades der Behinderung von im Mindestmaß 50.

- (4) Eine (Halb)weisenrente gilt nicht als Rente im Sinne der Ermäßigungsgründe dieser Beitragsordnung.
- (5) Wenn ein Mitglied in mehreren Abteilungen angemeldet ist, zahlt es für die erste gewählte Abteilung die volle Beitragshöhe. Für die zweite gewählte Abteilung beträgt der Beitrag 50% des regulären Beitrages der Abteilung. Erfolgt in einer Abteilung die Teilnahme an Wettkämpfen und/oder Ligabetrieb und in der anderen nicht, gilt die Abteilung mit Wettkampf- und/oder Ligabetriebteilnahme als erste Abteilung für das kommende Beitragsjahr. Über Abweichungen von dieser Regelung entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (6) Bei der Teilnahme eines Mitglieds an mehreren Sportgruppen innerhalb einer Abteilung, in der Sportgruppen in verschiedene Beitragsarten differenziert sind, wird der jeweils höchste Beitrag fällig.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Mitgliedschaft im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V., im Stadtsportbund Münster (SSB) und den jeweiligen Sportfachverbänden sowie für die Sportversicherung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB NRW festgelegten Sätze.
- (8) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftmandat eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich am 01.01. und 01.07. eines Jahres fällig und wird zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres eingezogen.
- (9) Der Beitrag im Eintrittsjahr wird monatsgetreu ab dem Eintrittsmonat berechnet.
- (10) Mitglieder, die bisher nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten eine Rechnung und entrichten ihre Beiträge jeweils zum 31.01. und 30.06. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (11) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10 € pro Mahnung erhoben.
- (12) Wenn es beim Einzug eines Beitrages zu einer kostenpflichtigen Rücklastschrift aufgrund mangelnder Kontodeckung, eines aufgelösten Kontos oder einer falschen Angabe der Bankverbindung kommt, so sind die Rücklastschriftgebühren zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 € durch das Mitglied zu tragen.
- (13) In begründeten Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Beispiele hierzu sind langandauernde Verletzungen von mehr als 6 Monaten Dauer, Auslandsaufenthalte von mehr als 6 Monaten Dauer, Schwangerschaft und Mutterschutz sowie wirtschaftliche Notsituationen des Mitgliedes.
- (14) Der Wechsel von einer Abteilung zu einer anderen findet nur zum Halbjahreswechsel statt und muss spätestens eine Woche vorher durch das Mitglied der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
- (15) Bei einer Familienkarte wird der Beitrag anteilig auf die Abteilungen umgelegt, in denen die darunterfallenden Personen Mitglied sind.
- (16) Personen, die das 18. Lebensjahr vollenden, werden mit dem übernächsten Beitragseinzug nach ihrem Geburtstag automatisch dem Erwachsenenbeitrag (das betrifft auch den Übergang von der Abteilung „Fußball Jugend“ zur Abteilung „Fußball Erwachsene“) in ungeminderter Höhe zugeordnet. Damit endet automatisch die Familienmitgliedschaft für das betreffende Mitglied. Es kann eine Ermäßigung nach den Vorschriften dieser Beitragsordnung beantragt werden (siehe Erwachsene ermäßigt). Es erfolgt keine gesonderte Information an das Mitglied über die Änderung des Beitrags.
- (17) Der Familienbeitrag kann von Familien mit maximal zwei erwachsenen Elternteilen oder LebenspartnerInnen als Erziehungsberechtigte und beliebig vielen Kindern (bis maximal 17 Jahre), aber mindestens einem Kind aus dem eigenen Haushalt in Anspruch genommen werden. Dies umfasst sowohl leibliche Kinder als auch Pflegekinder. Die Neueintragung einer Familienmitgliedschaft wird erst zum folgenden Halbjahr finanziell wirksam.
- (18) Beitragserhöhungen werden den Mitgliedern über die Vereinsseite bekannt gegeben.

§ 4 Gebühren

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (2) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bzw. der Datenschutzordnung des SC Münster 08 e.V. in der jeweils aktuellen Fassung gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Inhaber: SC Münster 08 e.V.

Bank: Sparkasse Münsterland Ost

IBAN: DE 54 4005 0150 0000 0538 92
BIC: WELADED1MST

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nach § 6 der Satzung in Textform mit einer Kündigungsfrist von einer Woche zum Ende eines Kalenderhalbjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand oder der Geschäftsstelle zu erklären.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der erweiterten Vorstandssitzung am 10.06.2026 beschlossen und tritt am folgenden Tag in Kraft.